

BMI - II/BPD/4/b (Referat II/BPD/4/b)
BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at

An


Hauptsachbearbeiter

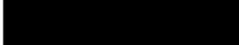
die Landespolizeidirektion Wien

nachrichtlich

BMI – II/GD,
BMI – II/BPD,
BMI – II/BK/4,
BMI – III/A/7 (Büro des RSB)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-II-BPD-4-b@bmi.gv.at zu
richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 

Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten

**Genehmigung der mobilen polizeilichen Videoüberwachung gemäß § 54/6
SPG am Kriminalitätshotspot 1100 Wien, Bereich Keplerplatz -
Favoritenstraße**

Unter Bezugnahme auf do Antrag GZ:  (ohne Datum) unter Vorlage eines
Einsatzkonzeptes mit angeschlossener Lichtbildbeilage vom 04.03.2023, um Genehmigung
zur Durchführung einer mobilen polizeilichen Videoüberwachung gemäß § 54 Abs. 6 SPG,
für den **Kriminalitätshotspot in 1100 Wien**,

- ⇒ **Keplerplatz** (gesamter Platz) und
- ⇒ **Favoritenstraße von ONr. 100** (das ist die Kreuzung mit der Raaberbahn-Gasse)
über den Keplerplatz bis ONr. 120 (das ist die Kreuzung mit dem Viktor-Adler-
Platz/Erlachgasse)

ergeht nach Befassung des Rechtsschutzbeauftragten (RSB) des BMI, Herrn Prof. Dr. Ernst
Eugen Fabrizy gem. § 91c Abs. 2 SPG die Einladung zur Durchführung der polizeilichen
Videoüberwachung. Diese ist unter Nutzung eines eindeutig als Polizeifahrzeug
erkennbaren Videoüberwachungs-Busses von 4 festgelegten Standorten am Keplerplatz
durchzuführen, wobei auf die diesbezüglichen Ausführungen im Einsatzkonzept
hingewiesen wird.

Der RSB erhob gegen den Einsatz einer mobilen Videoüberwachungsanlage keinen
Einwand. Auf die Wichtigkeit der praktischen Umsetzung der die Überwachungszone

vollständig abdeckenden Ankündigungserfordernisse wird hingewiesen. Im Detail wird auf die als Beilage angeschlossene Äußerung des RSB verwiesen.

Bei der Umsetzung der Errichtung wird um Beachtung des Grundsatzterlasses BMI-EE1500/0085-II/2/a/2018 vom 09.11.2018, sowie des vorgelegten Einsatzkonzeptes ersucht. In diesem Zusammenhang wird die hinsichtlich Textierung (Video Surveillance anstatt Video Control) neu gestaltete öffentliche Ankündigungstafel als Beilage übermittelt, wobei deren Verwendung für die öffentliche Bekanntmachung der neu eingerichteten pol. VÜ, sowie der Austausch alter Tafeln in den bereits bestehenden VÜ-Zonen empfohlen wird.

Besonders hingewiesen wird auf die im oben zitierten Grundsatzterlass enthaltenen Abschnitte VII (Qualitätssicherung der Erfassung gefährlicher Angriffe über die Checkbox im der Applikation PAD) und VIII (Berichtswesen – Berichtspflichten gegenüber dem BMI - II/BPD/4/b (vormals II/2/a) über die Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage bzw. Beginn der Speicherung), sowie auf allenfalls zur Anwendung gelangende Bestimmungen des B-PVG.

Nach Montage der Ankündigungstafeln und Inbetriebnahme, bzw. nach Beginn der Aufzeichnung wird eine Begehung der Videoüberwachungszone durch Angehörige des BMI - II/BPD/4/b vorgenommen werden. Um entsprechende Terminabstimmung wird ersucht.

Der Bericht des Bundeskriminalamtes über die Prüfung der Kriminalitätshotspotwertigkeit wird informativ als weitere Beilage übermittelt.

Das Bundeskriminalamt Abt. 4 wird um Aufnahme der Örtlichkeit bzw. der pol. VÜ in den, im Kriminalitätsatlas abrufbaren elektronischen Videoüberwachungsbericht ersucht.

3 Beilagen

23. Mai 2023

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2023-05-24T07:54:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	